

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Die Instandstellung des Aareufers bezweckt folgende Ziele:

- Sicherung des Uferweges gegen Erosion bei Hochwasser.
- Schaffung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck werden die Selzacherinseln auf die Höhe des Q_{56} abgetragen, so dass sie an ungefähr 56 Tagen / Jahr überflutet werden. Damit können zwei Ziele erreicht werden: Die Materialtransporte für die Instandsetzung des Aareufers können minimiert werden und die als Materialdepot der II. Juragewässer-korrektur geschaffenen Inseln werden so zu autotypischen Lebensräumen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Selzach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Kantonales Naturreservat

Das kantonale Naturreservat "Selzacherinseln" ist Bestandteil des Gestaltungsplanes "Instandstellung des linken Aareufers ober der Lochbachmündung abwärts, auf einer Länge von ca. 1500m". Terrainveränderungen sind nur gestattet für die Gestaltung von autotypischen Lebensräumen.

§ 5 Gestaltungsmassnahmen

- Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt.
- Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Aareufers und der Inseln erlaubt.
- Die Entfernung von Ufervegetation ist auf die Inseln beschränkt.
- Die Schilfgürtel werden belassen.
- Die Begehbarkeit des Aareufers ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.
- Das Betreten der Inseln ist verboten.
- Die Aareufer und die Inseln werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Über einen allfälligen Unterhalt (Pflege) entscheiden die kantonalen Fachstellen Naturschutz und Wasserbau.

§ 6 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom „Gestaltungsplan Instandstellung des linken Aareufers ober der Lochbachmündung abwärts, auf einer Länge von ca. 1500m“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.